

1. Kernstrafrecht Droit pénal primaire

1.1 Schwerpunkt Allgemeiner Teil Accent sur la partie générale

Nr. 14 Bundesgericht, Strafrechtliche Abteilung, Urteil vom 18. Juli 2013 i.S. X. gegen Schweizerische Bundesanwaltschaft – 6B_627/2012

Art. 305^{bis} StGB: Geldwäscherei; subjektiver Tatbestand.

Wer von einer ihm unbekanntem Frau CHF 15 000.– entgegen nimmt, das Geld gleichentags auf drei Banken wechselt und dann gegen Entschädigung von CHF 100.– zurückgibt, macht sich der Geldwäscherei strafbar. Es ist irrelevant, ob der Beschwerdeführer davon wusste, dass es sich bei den CHF 15 000.– um Drogengeld handelte. Ausreichend ist, dass die Transaktion aussergewöhnlich war. (Regeste forumpoenale)

Art. 305^{bis} CP: blanchiment d'argent; élément subjectif de l'infraction.

Celui qui reçoit CHF 15 000.– d'une femme qu'il ne connaît pas, change cette somme le même jour auprès de trois banques puis restitue l'argent contre une rémunération de CHF 100.– est punissable du chef de blanchiment d'argent. Que le recourant sût ou non que les CHF 15 000.– provenaient d'un trafic de stupéfiants est dénué de pertinence. Il suffit que la transaction sortit de l'ordinaire. (Résumé forumpoenale)

Art. 305^{bis} CP: riciclaggio di denaro; elemento soggettivo.

Chi prende in consegna da una donna a lui sconosciuta CHF 15 000.–, cambia il denaro il giorno stesso presso tre banche e poi lo restituisce in cambio di una remunerazione di CHF 100, si rende punibile per riciclaggio di denaro. È irrilevante se il ricorrente sapeva che i CHF 15 000.– provenivano da un traffico di stupefacenti. È sufficiente che la transazione sia fuori dal comune. (Regesto forumpoenale)

Sachverhalt:

X. nahm am 30.12.2005 von Y. und einer ihm unbekanntem Frau A. im B. in C. die Summe von CHF 15 000.– entgegen, welche aus einem bandenmässigen Kokainhandel stammte. Gleichentags wechselte er das Geld auftragsgemäss bei drei verschiedenen Banken in Euro (D., E. AG und F. AG in G.). Er kehrte zum B. zurück und übergab das Geld A. Das BStGer verurteilte X. am 1.12.2011 wegen Geldwäscherei. Gleichzeitig sprach es ihn vom Vorwurf der

mehrfachen Förderung der Prostitution und des mehrfachen Menschenhandels frei. Es bestrafte ihn mit einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 120.– bei einer Probezeit von zwei Jahren. X. führt Beschwerde in Strafsachen. Er beantragt, er sei vom Vorwurf der Geldwäscherei freizusprechen. Das BGer weist die Beschwerde ab.

Aus den Erwägungen:

[...]

2.

Ausser Frage steht, dass der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der Geldwäscherei erfüllte, indem er den Barbetrag von CHF 15 000.– in Euro wechselte. Das aus dem bandenmässig betriebenen Kokainhandel stammende «schmutzige» Geld wurde durch die neue Währung «gewaschen» und für eine Weiterverwendung verfügbar gemacht (vgl. BGE 119 IV 59 E. 2b S. 62). Dies wird vom Beschwerdeführer zu Recht nicht bestritten [...]. Er macht geltend, den wahren Ursprung des Geldes nicht gekannt und den subjektiven Tatbestand nicht erfüllt zu haben.

2.1. Die Vorinstanz gelangt zum Schluss, der Beschwerdeführer sei in Bezug auf die Herkunft des Geldes misstrauisch gewesen und habe ein ungutes Gefühl gehabt. Gleichwohl habe er, wie von Y. empfohlen, den Betrag bei drei verschiedenen Banken umgetauscht. Durch sein ungutes Gefühl beim Wechseln habe er mindestens in Kauf genommen, dass das Geld aus einem schwerwiegenden Delikt stammen könnte. Zudem habe die aussergewöhnliche Art und Weise des Geldwechsels bei drei Geldinstituten am gleichen Tag nicht anders verstanden werden können, als dass damit die ursprüngliche Währung nicht mehr nachvollzogen werden könne [...].

2.2. Der Beschwerdeführer bringt vor, er habe die fragliche Handlung ausgeführt im Glauben, diese stünde im Zusammenhang mit dem Versuch der Steuerhinterziehung. Seine Aussage vor Vorinstanz sei glaubhaft. Er habe gewusst, dass Y. in seinen Massagesalons ausländische Frauen ohne Arbeitsbewilligung beschäftigt habe. Deshalb habe er angenommen, er müsse für die ihm unbekanntem Frau unversteuerte Einnahmen aus der Prostitution wechseln. Es seien keine Hinweise oder Beweise vorhanden, dass er die wahre Herkunft des Geldes gekannt habe. Er habe zwar gewusst, dass Y. im Rotlichtmilieu tätig gewesen sei, nicht aber, dieser könnte «indirekt in Drogengeschäfte involviert sein». Sein ungutes Gefühl stelle kein ausreichendes Indiz dar, dass er mit dem Ursprung des Geldes aus einer schweren Straftat ernstlich gerechnet und diesen in Kauf genommen habe. Dieser Vorwurf sei eine blosser Spekulation. Der Beschwerdeführer rügt unter anderem eine willkürliche Beweiswürdigung (Art. 9 BV; [...]).

2.3. Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft so genannte innere Tatsachen, ist damit Tatfrage und wird vom Bundesgericht nur auf Willkür überprüft. Rechtsfrage ist hingegen, ob im Lichte der festgestellten Tatsachen

der Schluss auf Eventualvorsatz begründet ist (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3 S. 4 f. mit Hinweisen).

Die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG; vgl. auch Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG). Offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist (BGE 137 III 226 E. 4.2 S. 234 mit Hinweisen; vgl. zum Begriff der Willkür BGE 138 I 49 E. 7.1 S. 51; 136 III 552 E. 4.2 S. 560; je mit Hinweisen).

Wird die Verletzung von Grundrechten (einschliesslich der willkürlichen Anwendung von kantonalem Recht und Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung) gerügt, gelten qualifizierte Anforderungen an die Begründung. Eine solche Rüge prüft das Bundesgericht nicht von Amtes wegen, sondern nur, wenn sie in der Beschwerde vorgebracht und substantiiert begründet worden ist. Das bedeutet, dass klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (Art. 106 Abs. 2 BGG; BGE 138 I 225 E. 3.2 S. 228; 137 IV 1 E. 4.2.3 S. 5; 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68; je mit Hinweisen).

2.4. Wie die Vorinstanz zu Recht erwägt, war die Art und Weise des Geldwechsels bei drei verschiedenen Banken am selben Tag aussergewöhnlich. Bereits dieses eher umständliche Vorgehen respektive die entsprechenden Instruktionen von Y. mussten den Beschwerdeführer in Bezug auf die Herkunft des Barbetrages misstrauisch stimmen und taten es auch. Dazu kommt, dass der Beschwerdeführer das Geld von einer ihm unbekanntem Frau erhalten hatte. Aufgrund dieser Umstände hat er nach den willkürfreien Feststellungen der Vorinstanz in Kauf genommen, dass der Betrag von CHF 15 000.– aus einem Verbrechen herrührte.

Was der Beschwerdeführer dagegen einwendet, führt zu keinem anderen Ergebnis. Die Vorinstanz stellt nicht fest, er habe sichere Kenntnis vom bandenmässig betriebenen Kokainhandel gehabt und mit direktem Vorsatz gehandelt. Die Rüge der willkürlichen Beweiswürdigung geht diesbezüglich an der Sache vorbei. Die (soweit erkennbar erstmalige) Behauptung des Beschwerdeführers am 21. November 2011 vor Vorinstanz betreffend die vermeintliche Steuerhinterziehung vermag ihn im Übrigen nicht zu entlasten. Soweit er argumentiert, auch ein Geldwechsel zu legalen Zwecken erfolge regelmässig in kleineren Stückelungen bei verschiedenen Banken, kann ihm nicht gefolgt werden. Die Vorinstanz zitiert unter anderem die bundesanwaltschaftliche Einvernahme des Beschwerdeführers vom 5. Mai 2006. Der Beschwerdeführer «habe Y. gefragt, was es mit dem Geldwechsel auf sich habe. Er habe aber von ihm die Antwort erhalten, die Frau mache irgendwelche Geschäfte und das sei nichts für ihn» [...]. Der Beschwerdeführer war nach eigenen An-

gaben ein langjähriger Freund und Vertrauter von Y. Er wusste, dass dieser im Rotlichtmilieu tätig war und in seinen Massagesalons ausländische Frauen ohne Arbeitsbewilligung arbeiteten [...]. Es ist vor diesem Hintergrund nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, dass Y. dem Beschwerdeführer die Hintergründe des Umtauschs verschwiegen hätte, wären damit tatsächlich einzig steuerrechtliche Motive verfolgt worden. Mithin ist nicht überzeugend, dass der Beschwerdeführer die vage Erklärung seines Freundes im behaupteten Sinn verstanden haben will. Selbst wenn dem Beschwerdeführer versichert worden wäre, es handle sich beim fraglichen Betrag von CHF 15 000.– um sauberes Geld respektive um Einnahmen aus Schwarzarbeit, hätte sich der Beschwerdeführer angesichts der Umstände nicht mit einer solchen Erklärung begnügen dürfen. Diese hätte die begründeten Zweifel an der deliktischen Herkunft nicht zerstreuen können. Entsprechende Erklärungsversuche wurden hingegen nicht gemacht, sondern der Beschwerdeführer hatte über den tatsächlichen Ursprung der Gelder nur eine mehrdeutige und damit keine verlässliche Antwort erhalten. Schliesslich ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, warum Y. den Beschwerdeführer nach C. hätte bestellen und diesen instruieren müssen, einen Barbetrag von CHF 15 000.– bei drei verschiedenen Banken in Euro zu wechseln, wenn das Geld – wie der Beschwerdeführer angenommen haben will – aus Schwarzarbeit stammte und die Transaktionen allein deshalb erfolgten, um Steuern zu hinterziehen.

Weitere Abklärungen hätten sich aufgedrängt. Der Beschwerdeführer unterliess indes solche und nahm trotz Bedenken den inkriminierten Geldumtausch vor. Sein Handeln kann mit bewusster Blindheit gleichgesetzt werden (vgl. ACKERMANN, [in: Kommentar Einziehung, organisiertes Verbrechen und Geldwäscherei, Bd. I, 1998], § 5 N. 398). Daran vermag seine Behauptung, lediglich mit CHF 100.– entschädigt worden zu sein, nichts zu ändern. Die Herkunft des Geldes war ihm im Ergebnis gleichgültig. Er hatte sich mit dem allfällig verbrecherischen Ursprung des Geldes abgefunden bzw. diesen zumindest für möglich gehalten. Die Vorinstanz hat zu Recht geschlossen, der Beschwerdeführer habe die Herkunft des Geldes aus einer Verbrechensvortat im Sinne des Eventualvorsatzes in Kauf genommen.

2.5. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Die Vorinstanz hätte seine Aussage, wonach er den inkriminierten Geldumtausch im Rahmen einer vermeintlichen Steuerhinterziehung getätigt habe, sorgfältig prüfen und in der Entscheidungsfindung berücksichtigen müssen. Zudem habe die Vorinstanz zur Strafzumessung festgehalten, er habe die illegale Herkunft des Geldes gekannt. Auch mit diesem Widerspruch zur Inkaufnahme habe sie ihre Begründungspflicht verletzt [...].

Es trifft zu, dass die Vorinstanz die am 21. November 2011 vor Schranken deponierte Erklärung («Ich dachte, dass dieses Geld vielleicht am Fiskus vorbeigeschleust werden sollte.») in der Urteils motivation nicht ausdrücklich aufge-



nommen hat. Dies ist hingegen nicht zu beanstanden. Der in Art. 29 Abs. 2 BV gewährleistete Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die Behörden die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hören, prüfen und in der Entscheidungsfindung berücksichtigen. Die Behörde darf sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte und Leitlinien beschränken und braucht sich nicht mit jedem sachverhaltlichen oder rechtlichen Einwand auseinanderzusetzen (BGE 137 II 266 E. 3.2 S. 270 mit Hinweisen). Das angefochtene Urteil erfüllt diese Anforderungen. Die Vorinstanz hebt die für die Feststellung des subjektiven Tatbestands wesentlichen Umstände hervor. Sie verwirft die fragliche Behauptung des Beschwerdeführers in ihren Erwägungen indirekt, ohne dessen Gehörsanspruch zu verletzen. Ihre Begründung zum subjektiven Tatbestand der Geldwäscherei ermöglicht den Prozessparteien, sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild zu machen und diesen gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Dies war dem Beschwerdeführer denn auch möglich, und Gegenteiliges wird von ihm nicht vorgebracht. Ebenso ist unzweifelhaft, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer ein eventualvorsätzliches Handeln zur Last legt, selbst wenn die Erwägungen zur (nicht angefochtenen) Strafzumessung diesbezüglich unklar sind.

3.

Unter dem Titel «rechtliche Würdigung des subjektiven Tatbestandes» macht der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 305^{bis} StGB sowie Art. 8 und Art. 9 BV geltend. Soweit sich sein Vorbringen gegen die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung richtet, ist diese nicht zu beanstanden [...]. Im Übrigen sind die Rügen unbegründet respektive teilweise nicht nachvollziehbar. Die Vorinstanz erwägt zutreffend, der Beschwerdeführer habe für die Erfüllung des subjektiven Tatbestands der Geldwäscherei die Abgrenzung zwischen Verbrechen und Vergehen nicht kennen müssen. Damit thematisiert sie die so genannte Parallelwertung in der Laiensphäre. Danach verlangt das für den Vorsatz notwendige Wissen, soweit es sich auf Tatbestandsmerkmale bezieht, deren Verständnis eine rechtliche Wertung voraussetzt, nicht die juristisch exakte Erfassung des gesetzlichen Begriffs. Vielmehr genügt es, wenn der Täter den Tatbestand so verstanden hat, wie es der landläufigen Anschauung eines Laien entspricht (BGE 138 IV 130 E. 3.2.1 S. 140 mit Hinweisen). Für das ihm zurechenbare Wissen muss der Geldwäscher deshalb die juristische Abgrenzung zwischen Verbrechen und Vergehen nicht kennen. Dies bedeutet gerade nicht, dass «Freisprüche den Juristen [...] vorbehalten blieben» [...]. Die Argumentation des Beschwerdeführers ist folgewidrig (vgl. im Übrigen BGE 129 IV 238 E. 3.2.2 S. 243 mit Hinweisen). [...]

Bemerkungen:

Das vorliegende Urteil rechtfertigt es, einige Grundsätze in Erinnerung zu rufen.

I.1. Als der Verfasser in den Siebziger Jahren sein Studium an der Universität Zürich absolvierte, war es gang und gäbe, Eventualvorsatz von Fahrlässigkeit abzugrenzen. *Dolus eventualis*, so damals, liegt vor, wenn der Täter sich die Verwirklichung des Tatbestandes nur als möglich vorstellt, sie aber in Kauf nimmt, sich damit abfindet (NOLL, Strafrecht I, Allgemeine Lehren, Zürich 1974, 35). Oder griffiger: «Mag es so oder anders sein, so oder anders kommen, auf jeden Fall handle ich» (NOLL, 35, Formel von Frank).

2. Zwei Arten von Fahrlässigkeit wurden unterschieden, ohne dass dies unterschiedliche Rechtsfolgen zeitigte: *Bewusste Fahrlässigkeit* (*luxuria*) und *unbewusste Fahrlässigkeit* (*negligentia*). Unter bewusster Fahrlässigkeit verstand man, dass der Täter sich zwar die Möglichkeit des deliktischen Erfolgs vorstellte, diese Möglichkeit aber zu leicht nahm, und deshalb darauf vertraute, dass der Erfolg nicht eintreten werde. Unbewusste Fahrlässigkeit lag vor, wenn der Täter zwar an die Möglichkeit des Erfolgseintritts nicht denkt, die Gefahr des Erfolgseintritts also nicht sieht, obwohl er sie hätte sehen sollen und können, die Nichtvoraussicht dieser Möglichkeit somit auf pflichtwidriger Unvorsichtigkeit beruht (NOLL, 74).

3. Ein Vergleich von Art. 18 aStGB mit Art. 12 StGB führt zum Schluss, dass – abgesehen von der Kodifikation des Eventualvorsatzes und von marginalen redaktionellen Anpassungen – die Legaldefinitionen von Vorsatz (einschliesslich *dolus eventualis*) und Fahrlässigkeit seit Jahrzehnten gleich lauten. Die von NOLL getroffenen Unterscheidungen sind deshalb auch heute immer noch aktuell (JENNY, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], BSK StGB I, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 12 N 52).

4. Bei der Abgrenzung von bewusster Fahrlässigkeit und Eventualvorsatz entscheidet sich alles auf der *Willensseite* (so auch heute noch: JENNY, BSK StGB I, Art. 12 N 58). Die Rechtsprechung des Bundesgerichts folgte mithin der sog. *Einwilligungstheorie* (im Gegensatz zur *Wahrscheinlichkeitstheorie*). Die Vorstellung des Täters ist bei der bewussten Fahrlässigkeit genau dieselbe wie beim Eventualdolus. Auf der Willensseite entscheidet sich alles: Der Vorsatztäter findet sich mit dem Erfolg ab. Der Fahrlässigkeitstäter vertraut darauf, dass doch alles gut gehen werde. Er würde nicht handeln, wenn er sicher wäre, dass der Erfolg eintreten würde (NOLL, 36). Da somit im Strafverfahren der wirkliche Wille des Täters – eine innere Tatsache – zu ermitteln ist, stellt die zu treffende Unterscheidung an die Untersuchungsbehörde und die Verteidigung, vor allem aber an die urteilenden Gerichte, hohe Anforderungen. Zu beurteilen war und ist eine a priori schwierige Beweisfrage (differenziert JENNY, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER, BSK StGB I, Art. 12 N 59).

II. Die aktuelle Rechtsprechung zum Eventualvorsatz wurde vom Bundesgericht hauptsächlich im Zusammenhang mit den sog. «Raserurteilen» weiter entwickelt. Beispielhaft sei hier auf BGer, Urteil v. 8.4.2012, 6B_411/2012 hingewiesen. Dort werden Eventualvorsatz und Fahrlässigkeit ein-

lässlich voneinander abgegrenzt (E. 1.4). Die Rückweisung an das Obergericht des Kantons Aargau wegen Verletzung von Bundesrecht, weil die Vorinstanz lediglich von (grob) fahrlässiger Tötung in einem «Raserfall» ausging, erweist sich als richtig. Der «Raser» musste wegen eventualvorsätzlicher Tötung schuldig gesprochen werden.

1. Dem erstinstanzlichen Urteil des Bundesstrafgerichts vom 18.7.2013 (144 Seiten) liegt, was den Tatbeitrag des Beschwerdeführers angeht (Beschuldigter «A3»), im Detail folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Beschuldigte (A3) ist ein Kollege oder Freund des Hauptbeschuldigten A1. Sie kennen sich seit 25 Jahren, als Letzterer noch eine Metzgerei führte. Die beiden waren in der relevanten Zeit im selben Verein engagiert und gingen auch immer wieder zusammen essen. A3 verkehrte teils als Kunde in den einschlägigen Etablissements von A1, teils nahm er untergeordnete Verrichtungen für A1 vor oder erbrachte kleinere Dienstleistungen für die Prostituierten (Brasilianerinnen) wie Einkäufe, Chauffeurdienste, Transporte oder die Mithilfe bei der Organisation von Flugtickets für die Brasilianerinnen. Der Beschuldigte A3 hatte im Geschäft keine operative Funktion. Ihm waren die Einzelheiten des Geschäfts nicht bekannt. Sämtliche Prostituierten reisten als Touristinnen ein und arbeiteten illegal in der Schweiz. Von den Vorwürfen der Förderung der Prostitution und des Menschenhandels wurde er freigesprochen. Während A1 der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gesprochen wurde, erhob die Bundesanwaltschaft gegen A3 wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz keine Anklage. Hinsichtlich Geldwäscherei machte A3 folgende Aussagen: Am 5.5.2006 sagte er bei der Bundesanwaltschaft aus, A1 habe ihn damals an einem Freitagmittag auf seinem Natel angerufen und ihn gefragt, ob er ihm einen Dienst erweisen könne. A1 habe ihn angefragt, ob er Schweizer Franken in Euro wechseln könne. Er, A3, habe ein ungutes Gefühl gehabt und A1 gefragt, weshalb die Leute nicht selber das Geld wechseln würden. Er habe A1 gefragt, wohin er mit dem Geld gehen solle, worauf er ihm gesagt habe, er solle zu drei verschiedenen Banken gehen. Er, A3, habe einer Frau die Euro übergeben, welche ihm von der Bank jeweils in einem Couvert übergeben worden seien. A1 habe ihn gefragt, ob der Geldwechsel geklappt habe, worauf er ihm gesagt habe, dass alles anstandslos geklappt habe. Ihm sei aber trotzdem nicht wohl gewesen und das Ganze sei ihm komisch vorgekommen. Er habe A1 gefragt, was es mit dem Geldwechsel auf sich habe. Er habe aber von ihm die Antwort erhalten, die Frau mache irgendwelche Geschäfte und das sei nichts für ihn. Er, A3, habe ein ungutes Gefühl gehabt. Er habe sich gedacht, wenn die Leute das Geld nicht selber wechseln würden, müsse etwas dran sein. Am 16.5.2006 sagte er aus, soweit er sich erinnern könne, habe er für die unbekannte Frau aus D6 und A1 das Geld in Euro gewechselt. A1 sei mit dieser Frau bekannt. A1 habe sich damals mit der Frau in französischer Sprache unterhal-

ten. Er habe nichts verstanden, da er kein Französisch spreche. A1 habe ihm gesagt, er müsse aufpassen und nicht den ganzen Betrag bei derselben Bank wechseln. Bei der Schlussvernehmung vom 14.10.2009 sagte er aus, A1 habe ihn angerufen und gefragt, ob er CHF 100.– verdienen möchte. Er habe ihn gefragt, warum. A1 habe es ihm erklärt. Er habe lange überlegt, ob er es machen solle. Er habe dann aber zugesagt, obwohl er immer ein ungutes Gefühl gehabt habe. Er habe dann das Geld trotzdem gewechselt. Dabei wurde ihm am 14.10.2009 von der Bundesanwaltschaft vorgehalten, dass er CHF 15 000.– aus Drogenerlös in Euro gewechselt habe. Dazu sagte er aus: «Ja, das tat ich». An der Hauptverhandlung vom 21.11.2011 sagte er in Bezug auf die unbekannte Frau aus, er habe sie an dem Tag kennen gelernt, an dem er das Geld umgetauscht habe. A1 habe ihn angefragt, ob er ihm einen Gefallen machen könne. Er habe ihn an eine bestimmte Örtlichkeit bestellt. A1 habe ihn gefragt, ob er Franken in Euro tauschen könne. Er habe ein komisches Gefühl gehabt. Für die Transaktion habe er CHF 100.– erhalten. Er habe sich schon Gedanken gemacht, woher das Geld komme. Es stimme, dass er ein ungutes Gefühl gehabt habe. Auf die Frage, ob er bei einem eigenen Geschäft das Geld ebenfalls in drei Tranchen umtauschen würde, sagte er aus, «eher nicht».

Aufgrund dieses Sachverhalts verurteilte das Bundesstrafgericht A3 gestützt auf Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB. Es erwog, der objektive Tatbestand liege vor, weil es sich um Drogengeld handle. Der subjektive Tatbestand sei ebenfalls gegeben.

2. Bei der rechtlichen Würdigung des vorstehenden Sachverhalts kommt es nach Auffassung des Verfassers *entscheidend* darauf an, ob sich die vom Beschwerdeführer am 14.10.2009 gemachte Aussage «Ja, das tat ich» nicht nur auf den äusseren Ablauf des Geschäfts mit den CHF 15 000.– bezog, sondern auch auf seine Kenntnis im Zeitpunkt der Vornahme des Geldwechsels, dass es sich um Drogenerlös handelte. Auch wenn dieses Sachverhaltelement aus dem Urteil des Bundesstrafgerichts nicht mit letzter Klarheit hervorgeht, ist doch davon auszugehen, dass A3 dies im Zeitpunkt der Vornahme des Geldwechsels *nicht* wusste. Denn zum einen machte A3 diese Aussage erst, nachdem das Strafverfahren bereits einige Jahre angedauert hatte und ihm somit zur Kenntnis gekommen sein muss, dass er Drogengeld gewechselt hatte. Zum andern hätte die Beweiswürdigung zum Wissen und Wollen keinen Sinn, wenn A3 von allem Anfang an gewusst hätte, dass es sich bei den CHF 15 000.– um Drogengeld handelte. Es ist deshalb davon auszugehen, dass A3 im rechtlich relevanten Zeitpunkt *nicht* wusste, dass es sich um Drogengeld handelt.

III.1. Im vorliegenden Urteil des Bundesgerichts findet man zur Abgrenzung von Fahrlässigkeit und Eventualvorsatz – wie schon im erstinstanzlichen Urteil – *keine* Erwägungen. Bereits insofern erscheint das Urteil als nicht überzeugend begründet. Es ist jedenfalls kein überzeugender



Grund ersichtlich, weshalb das Bundesgericht auf eine solche Abgrenzung verzichtet hat. Die Frage, ob bewusste Fahrlässigkeit oder Eventualvorsatz vorliegt, stellt sich hier genauso wie im hievor zitierten «Raserurteil». Und sie ist ohnehin immer zu beantworten, wenn einzig vom subjektiven Tatbestand abhängt, ob der Beschuldigte verurteilt oder freigesprochen werden muss (so schon früher: NOLL, 36; aktuell: JENNY, BSK StGB I, Art. 12 N 52).

2. Auch wenn die Erwägungen zur Beweiswürdigung nur unter dem eingeschränkten Blickwinkel der Willkür erfolgen konnten, weisen sie doch mehrere Ungereimtheiten auf.

Das vorinstanzliche Urteil handelte die Beweiswürdigung auf einer knappen halben Seite ab. Da hätte es nahegelegen, die höchstrichterliche Beweiswürdigung unter Einbezug sämtlicher relevanter Aussagen des Beschwerdeführers vorzunehmen, zumal offenbar die qualifizierte Rüge- und Begründungspflicht vom Beschwerdeführer erfüllt wurde, ansonsten man dazu etwas im Urteil lesen würde.

Das Bundesgericht erwägt zur Aussage des Beschwerdeführers, er habe den Hauptbeschuldigten gefragt, was es mit dem Geldwechsel auf sich habe, und dieser habe ihm gesagt, die Frau mache irgendwelche Geschäfte und das sei nichts für ihn. Dieser – so das Bundesgericht – hätte sich nicht einmal dann mit dieser Antwort zufrieden geben dürfen, wenn der Hauptbeschuldigte ihm geantwortet hätte, es handle sich um sauberes Geld. Diese Argumentation überzeugt angesichts der ständigen Rechtsprechung, es genüge, wenn der Täter den Tatbestand entsprechend der «Parallelwertung in der Laiensphäre» verstanden habe und deshalb nicht zu wissen brauche, dass die Handlung, aus welcher der Wert stammt, ein Verbrechen ist, sondern nur, dass sie ein schwerwiegendes Unrecht bildet, welches erhebliche Sanktionen nach sich zieht, kaum. Denn das Bundesgericht sagt nicht, der Beschwerdeführer habe von einem schwerwiegenden Unrecht der Vortat ausgehen müssen und es sagt auch nicht, er habe wissen müssen, dass die ihm unbekannt Vortat erhebliche Sanktionen nach sich ziehen müsse. Tatsächlich findet man dazu im zu würdigenden Sachverhalt nichts. Damit lässt sich die Auffassung vertreten, das Bundesgericht habe die Rechtskontrolle, die es mit freier Kognition ausüben kann, unrichtig vorgenommen.

Das Bundesgericht erwägt, der Beschwerdeführer hätte sich mit der vorerwähnten hypothetisch unterstellten Antwort, es handle sich um sauberes Geld, aufgrund der Umstände nicht begnügen dürfen. Bei den vom Bundesgericht berücksichtigten Umständen handelt es sich um die langjährige Freundschaft zwischen dem Beschwerdeführer und dem Hauptbeschuldigten sowie um dessen Kenntnis, dass der Hauptbeschuldigte im Rotlichtmilieu tätig war und ausländische Prostituierte illegal in seinen Salons beschäftigte. Es verweist dabei auf die «eigenen Angaben» des Beschwerdeführers. Ebenfalls den eigenen Angaben des Beschwerdeführers lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer teils als Kunde in den einschlägigen Etablissements des Haupt-

beschuldigten verkehrte, sowie teils untergeordnete Verrichtungen für diesen vornahm oder kleinere Dienstleistungen für die Prostituierten wie Einkäufe, Chauffeurdienste, Transporte oder die Mithilfe bei der Organisation von Flugtickets für die diese erbrachte. Sodann stellte die Vorinstanz für das Bundesgericht verbindlich fest, dass der Beschwerdeführer im Geschäft des Hauptbeschuldigten keine operative Funktion innehatte und ihm die Einzelheiten des Geschäfts nicht bekannt waren. Weiter hält das Bundesstrafgericht für das Bundesgericht verbindlich fest, dass der Beschwerdeführer als Kollege des Hauptbeschuldigten in dessen Studios, die er teilweise auch als Kunde frequentierte, zwar mehr als ein gewöhnlicher, aussenstehender Freier gewesen sei, insbesondere weil er sowohl für den Hauptbeschuldigten als auch für die Frauen Dienstleistungen erbracht habe und seinerseits zu beiden Seiten ein gewisses Vertrauensverhältnis bestanden zu haben scheine (BStrGer, erstinstanzliches Urteil v. 1.12.2011, SK.2010 28, E. 4.1.2. c), 61). Sodann ergibt sich bereits aus der Anklage der Bundesanwaltschaft, dass der Beschwerdeführer nichts mit dem Drogenhandel des Hauptbeschuldigten zu tun hatte. Alle diese weiteren Umstände lässt das Bundesgericht unberücksichtigt. Im Rahmen der Rechtskontrolle hätten diese indessen berücksichtigt werden müssen, weil es sich aus Sicht des Verfassers angesichts der schwierigen Beweisfrage, was der Beschwerdeführer wirklich gewollt hat, verbietet, nicht alle feststehenden Sachverhaltselemente einer umfassenden Gesamtwürdigung zu unterziehen. Es hätte sich diesfalls wohl aufgedrängt, zu erwägen, das «ungute Gefühl» des Beschwerdeführers und die immerhin deshalb getätigte Nachfrage beim Hauptbeschuldigten, was es mit dem Geldwechsel auf sich habe, zugunsten des Beschwerdeführers im Rahmen der – nicht durchgeführten – Abgrenzung zwischen (bewusster) Fahrlässigkeit und Eventualvorsatz in die richterliche Abwägung einzubeziehen. Und es hätte sich aufgedrängt, die unspezifischen Kenntnisse des Beschwerdeführers über den Geschäftsbetrieb (keine operative Funktion, keine Kenntnis der Einzelheiten des Geschäfts) und die Tatsache, dass der Beschwerdeführer – im Gegensatz zum Hauptbeschuldigten A1 – nicht wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz angeklagt worden war, angemessen zu berücksichtigen. Dem Verfasser scheint es jedenfalls aus dogmatischer Sicht eher zweifelhaft, dem Beschwerdeführer vorzuwerfen, er habe sich eventualvorsätzlich wegen Geldwäscherei strafbar gemacht. In dieselbe Richtung weist die hypothetische Unterstellung des Bundesgerichts, nicht einmal eine Antwort des Hauptbeschuldigten, das Geld sei sauber, hätte ausgereicht, um den Beschwerdeführer freizusprechen. Denn anstatt Hypothesen aufzustellen, hätte das Bundesgericht sämtliche relevanten Beweise würdigen sollen.

3. Der Verfasser neigt aufgrund des Gesagten zur Auffassung, dass der Beschwerdeführer hätte freigesprochen werden müssen. Der erstellte Sachverhalt lässt eine Subsumption unter den subjektiven Tatbestand des Eventualvorsatzes kaum

zu. Die Übernahme von CHF 15 000.– von einer unbekanntenen Frau, um diese bei drei verschiedenen Banken in Euro zu wechseln, erfordert aufgrund des gesamten Beweisergebnisses eine «Parallelwertung in der Laiensphäre», wonach es sich bei diesem Geld um solches gehandelt hat, welches aus einer Vortat stammt, die ein schweres Unrecht begründet und eine erhebliche Sanktion nach sich gezogen hätte (BStrGer, erstinstanzliches Urteil v. 1.12.2011, SK.2010 28, 9.4.1., 88), nicht. Die vom Bundesgericht ins Feld geführten BGE 138 IV 130, 140, E. 3.2.1 und 129 IV 238, 243, E. 3.2.2 führen zu keinem anderen Ergebnis: Im ersten Fall geht es nicht um eine Vortat, die ein Verbrechen darstellt, was bei der entsprechenden «Parallelwertung» zu berücksichtigen ist, sondern um Urkundenfälschung. Im zweiten Fall geht es zwar um den Tatvorwurf der Geldwäscherei, wobei allerdings in einer sorgfältigen Beweismwürdigung Sachverhalts- und Rechtsirrtum gegeneinander abgegrenzt werden, nicht bewusste Fahrlässigkeit und Eventualvorsatz. Der übergebene Betrag von CHF 15 000.– schliesslich ist nicht derart hoch, dass bei einem «unguten Gefühl» ein Laie davon ausgehen muss, das Geld entstamme aus einer Vortat, welche ein schweres Unrecht begründet und dementsprechend eine erhebliche Sanktion nach sich zieht. Anders gesagt: Auch im Rahmen der «Parallelwertung in der Laiensphäre» ist diese an den Tatbestandsmerkmalen zu messen, die erfüllt sein müssen, um den Eventualvorsatz begründen zu können (hier insbesondere: Vortat ist ein Verbrechen). Die Bedeutung der Aussage des Beschwerdeführers anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, er habe gedacht, es könnte sich um hinterzogene Steuern gehandelt haben, hätte aus Sicht des Verfassers bei dieser Sach- und Rechtslage offen bleiben können. Jedenfalls schadete sie dem Rechtsstandpunkt des Beschwerdeführers nicht. Ob sie ihm hätte nützen sollen, kann nach dem Gesagten dahingestellt bleiben.

4. Der vorliegende Fall ist ein anschauliches Beispiel dafür, dass die dann und wann anzutreffende Tendenz von Gerichten, ein gefühlsmässig als richtig empfundenes Ergebnis herbeizuführen, eine reale Gefahr der Rechtsprechung darstellt. Gerade im vorliegenden Fall hätte der Beschwerdeführer *vollumfänglich* freigesprochen werden müssen, wäre der Freispruch auch auf die Geldwäscherei ausgedehnt worden. Ein solcher zusätzlicher Freispruch hätte zudem zu ganz erheblichen Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Staates geführt. Beide Umstände könnten für die vorliegende Verurteilung ebenfalls eine Rolle gespielt haben (vgl. zum Ganzen: JENNY, BSK StGB I, Art. 12 N 61).

5. Abschliessend vermisst man im besprochenen Entscheid schmerzlich eine Auseinandersetzung mit dem Grundsatz «in dubio pro reo» – und zwar sowohl im Sinne einer *Beweislast*- wie einer *Beweiswürdigungsregel*. Diese wäre angesichts der sehr schwierigen Abgrenzung zwischen Fahrlässigkeit und Eventualvorsatz zweifelsfrei zu berücksichtigen gewesen (JENNY, BSK StGB I, Art. 12 N 62 unter Hinweis auf: TRECHSEL/NOLL, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Zürich 2004, 102). Eine vollständige Be-

rücksichtigung des Beweisergebnisses hätte dazu führen müssen, in aller Klarheit festzuhalten, dass der Staat den Eintritt der Voraussetzungen einer eventualvorsätzlichen Tatbegehung zu beweisen hat. Die Anwendung der Beweiswürdigungsregel hätte dementsprechend den Schluss nahegelegt, dass der Bundesanwaltschaft der Beweis eventualvorsätzlich begangener Geldwäscherei nicht gelungen ist.

6. Der Grundsatz «in dubio pro reo» bezeichnet bekanntlich die Unschuldsvermutung gemäss Art. 6 Ziff. 2 EMRK. Deren Verletzung wäre vom Beschwerdeführer spätestens vor Bundesgericht zu rügen gewesen. Ob dies geschehen ist, entzieht sich ebenso der Kenntnis des Verfassers wie die Frage, ob gegen den Entscheid des Bundesgerichts Beschwerde am EGMR eingereicht wurde. Einen Versuch wäre es wert gewesen.

Jürg Oskar Luginbühl, Rechtsanwalt, Walche Rechtsanwälte, Zürich ■

